

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 250

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Juni 2014

Nr. 01, 22. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung
des Wahlleiters Seite 1

Bekanntmachung
der Gemeinde Jacobsdorf
über den als Satzung beschlossenen
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Biogasanlage Beckmann“ Seiten 1-2

Bekanntmachung der Gemeinde
Jacobsdorf über Aufstellung der
1. Änderung der Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung für den
Ort Jacobsdorf gemäß § 34
Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde
Briesen über die Auslegung gemäß
§ 3 (2) BauGB des 2. Entwurfes des
Bebauungsplanes (BP)
„Waldgasthof Spreegeflüster“ Seite 3

Bekanntmachung des Wahlleiters

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des entgeltigen Ergebnisses der Kommunalwahl am 25.05.2014 findet am **Montag, den 02.06.2014 um 17:00 Uhr** im Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4 statt.

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den als Satzung beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Beckmann“

Der als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) „Biogasanlage Beckmann“ einschließlich Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 15.05.2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des VBP befindet sich zwischen den Orten Petersdorf und Briesen, nahe der Landesstraße L 38 in der Gemarkung Petersdorf, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 101, 104, 109, 111, 112, 113 und 114 ganz bzw. teilweise (sh. Übersichtskarte). Die Satzung des VBP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Waldgasthof Spreegeflüster“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 28.04.2014 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Waldgasthof Spreegeflüster“ in der Gemeinde Briesen mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ziel und Zweck des BP ist es, für einen aktiven Natur-, Gesundheits- und Seminar- und Baurecht im Geltungsbereich des BP für die geplante Nutzung (Ferienpension, Safarilodges) zu schaffen.

Der Geltungsbereich des BP liegt südlich des Ortes Briesen an der Spree-Oder-Wasserstraße und betrifft die Flurstücke 320, 322, 324, 326 und 327 der Flur 1 der Gemarkung Neubrück Forst. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung einschl. Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

09.06.2014 bis 10.07.2014

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15 bzw. im Flurbereich Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar und liegen mit aus:

- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde :
 - Hinweise zur Waldumwandlung und Kompensation
- Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben :
 - Angebot zu Ersatzmaßnahmen für Waldumwandlung
- Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree Dez. III, Umweltamt :
 - Hinweise auf angrenzende FFH-Gebiete und Vorprüfung
 - Besonderer Artenschutz Fledermäuse und Vögel bei Umbau und Abrissmaßnahmen
 - Bauverbot an Gewässern
 - Baumschutz
 - Bodenschutz
 - Auswirkung auf das Grundwasser (Trinkwasserschutzzone II und III),
 - Abwasserbeseitigung
- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
 - Keine wesentliche Erweiterung einer Splittersiedlung
 - Weiterentwicklung der Kulturlandschaft
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Kein Überschwemmungsgebiet nach § 100a des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
 - Aussagen zum Mittelwasserstand der Spree-Oder-Wasserstraße
- Stellungnahme der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 - Hinweis auf Trinkwasserschutzgebiet und Aufbereitung sowie Nutzung
 - Sicherung des Grundwassers und des Spreewassers
- Umweltbericht zum Bebauungsplan einschließlich Aussagen zum Artenschutz
 - Aussagen zu Arten und Lebensräume einschl. Artenschutz

- Aussagen zum Boden
- Aussagen zum Wasser
- Aussagen zum Klima
- Aussagen zum Landschaftsbild

- Darstellung der angrenzenden FFH Gebiete nach Veröffentlichungen des Bundesamt für Naturschutz zum Artenschutz
 - Grenzdarstellung FFH-Gebiet Spree, FFH-Gebiet Drahendorfer Spreeniederung und FFH- Gebiet Kersdorfer See
 - Steckbrief der Natura 2000 Gebiete 3751-302 Drahendorfer Spreeniederung (FFH-Gebiet)
 - Steckbrief der Natura 2000 Gebiete 3651-303 Spree (FFH-Gebiet)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Briesen vom 25.11.2011 (GVBl. II/11, Nr. 83)
- Satzung der Gemeinde Briesen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 15.05.2006
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Ganzjährig geschützte Lebensstätten (Fledermausquartiere und Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten) auf der Fläche des Bebauungsplanes „Waldgasthof Spreegeflüster“ Gemeinde Briesen - Landkreis Oder-Spree Dezember 2012
 - Zwischenbericht zum Umgang mit den ganzjährig geschützten Lebensstätten auf dem Grundstück „Waldgasthof Spreegeflüster“, Gemeinde Briesen - Landkreis Oder-Spree vom 07.05.2013
- Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von bis 50m von einer Bundeswasserstraße (§ 61 BNatSchG)
Hier: Spree-Oder-Wasserstraße, Errichtung von Baumhäusern und Änderung bestehender Gebäude durch Aufstockung vom 27.08.2013.
- Antrag auf Genehmigung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Waldgasthof Spreegeflüster“ in der Gemeinde Briesen im Landkreis Oder Spree vom 09.09.2013.
- Antrag auf Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 (Schutzzone III) und § 4 (Schutzzone II) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Briesen vom 25.11.2011. Hier: Errichtung von 5 Baumhäusern, Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart und Änderung bestehender Gebäude durch Aufstockung. Gemeinde Briesen Gemarkung Neubrück Forst, Flur 1, Flurstücke: 324 und 327

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im o. g. Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, den 12.05.2014

gez. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.